

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 8. Mai 2000

zur Annahme — im Namen der Gemeinschaft — der neuen Anlage V des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordatlantiks über den Schutz und die Erhaltung der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt des Meeresgebiets und des entsprechenden Anhangs 3

(2000/340/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund des Beschlusses 98/249/EG ⁽³⁾ ist die Gemeinschaft Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordatlantiks (OSPAR-Übereinkommen).
- (2) Das OSPAR-Übereinkommen hat die Verhinderung und Beseitigung der Verschmutzung sowie den Schutz des Meeresgebietes gegen die Schädwirkungen menschlicher Tätigkeiten zum Ziel. Es trat am 25. März 1998 in Kraft.
- (3) Das ausführende Organ des OSPAR-Übereinkommens (die OSPAR-Kommission) kann Änderungen des Übereinkommens einschließlich neuer Anlagen und Anhänge annehmen. Sie hat eine neue Anlage V über den Schutz und die Erhaltung der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt des Meeresgebiets sowie den dazugehörigen Anhang 3 und eine Übereinkunft über den Sinn bestimmter, in der Anlage V verwendeter Begriffe angenommen.
- (4) Die Erhaltung, der Schutz und die Verbesserung der Umweltqualität, einschließlich der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanz-

zenarten und der Schutz der biologischen Vielfalt, bilden ein wesentliches Ziel der Gemeinschaft von allgemeinem Interesse im Sinne des Artikels 174 des Vertrags; die neue Anlage V des OSPAR-Übereinkommens kann zur Verwirklichung dieses Zieles beitragen.

- (5) Die Gemeinschaft hat im Geltungsbereich der Anlage V Maßnahmen erlassen, und es obliegt ihr, auf diesem Gebiet internationale Verpflichtungen einzugehen.
- (6) Die Ziele der Anlage V ergänzen diejenigen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ⁽⁴⁾ und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen ⁽⁵⁾. Diese Richtlinien bilden bereits jetzt den gemeinschaftlichen Rahmen für den Schutz der Lebensräume und der Arten in ihrem geographischen Geltungsbereich. Die Annahme der Anlage V durch die Gemeinschaft läßt die Durchführung dieser Richtlinien unberührt.
- (7) Die Kommission hat sich entsprechend den Schlußfolgerungen des Rates über die Verhandlungsleitlinien für das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordatlantiks an der Aushandlung der Anlage V beteiligt.
- (8) Die Anlage V des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (einschließlich des entsprechenden Anhangs 3) sollte von der Gemeinschaft genehmigt werden —

⁽¹⁾ ABl. C 158 vom 4.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 27.10.1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG (ABl. L 223 vom 13.8.1997, S. 9).

⁽⁵⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG (ABl. L 305 vom 8.11.1997, S. 42).

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

(1) Die Anlage V des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (einschließlich des entsprechenden Anhangs 3) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Anlage V ist diesem Beschluß beigefügt.

(2) Die Kommission wird ermächtigt, die in Absatz 1 erteilte Genehmigung der OSPAR-Kommission zu notifizieren.

Geschehen zu Brüssel am 8. Mai 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FERRO RODRIGUES

ANLAGE V

ÜBER DEN SCHUTZ UND DIE ERHALTUNG DER ÖKOSYSTEME UND DER BIOLOGISCHEN VIELFALT DES MEERESGEBIETS*Artikel 1*

Im Sinne der vorliegenden Anlage und des Anhangs 3 gelten für die Begriffe „biologische Vielfalt“, „Ökosystem“ und „Habitat“ die in dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 festgelegten Begriffsbestimmungen.

Artikel 2

In Erfüllung ihrer nach dem vorliegenden Übereinkommen bestehenden Verpflichtung, einzeln und gemeinsam alle notwendigen Schritte zum Schutz des Meeresgebietes vor den nachteiligen Auswirkungen menschlicher Tätigkeit zu ergreifen, um die menschliche Gesundheit zu schützen, die Meeresökosysteme zu bewahren, und, soweit durchführbar, beeinträchtigte Meeresgebiete wiederherzustellen, sowie in Erfüllung ihrer nach dem Übereinkommen über biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 bestehenden Verpflichtung, Strategien, Pläne oder Programme für die Erhaltung und dauerhafte Nutzung der biologischen Vielfalt zu entwickeln, werden die Vertragsparteien:

- a) die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt des Meeresgebiets und, soweit durchführbar, zur Wiederherstellung nachteilig beeinträchtigter Meeresgebiete treffen; und
- b) in diesem Sinne zwecks Annahme von Programmen und Maßnahmen zur Überwachung der menschlichen Tätigkeiten, die durch die in Anhang 3 aufgeführten Kriterien festgelegt sind, zusammenarbeiten.

Artikel 3

1. Im Sinne dieser Anlage ist es inter alia Pflicht der Kommission:

- a) Programme und Maßnahmen zur Regelung der auf Grund der Kriterien in Anhang 3 bestimmten menschlichen Tätigkeiten auszuarbeiten;
 - b) und dabei:
 - i) Informationen über derartige Tätigkeiten und deren Auswirkungen auf die Ökosysteme und biologische Vielfalt zu sammeln und zu prüfen;
 - ii) mit dem Völkerrecht zu vereinbarende Mittel und Wege zur Einleitung von Schutz-, Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Vorsorgemaßnahmen für spezifische Gebiete oder Orte oder besondere Arten oder Habitate auszuarbeiten;
 - iii) unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 4 dieser Anlage die Aspekte der nationalen Strategien und Richtlinien zur dauerhaften Nutzung der Bestandteile der biologischen Vielfalt des Meeresgebiets im Rahmen ihrer Auswirkung auf die verschiedenen Regionen und Subregionen dieses Bereichs zu berücksichtigen;
 - iv) unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 4 dieser Anlage eine integrierte Konzeption des Schutzes der einzelnen Ökosysteme anzustreben;
 - c) und dabei die von den Vertragsparteien zum Schutz und zur Erhaltung der Ökosysteme angenommenen Programme und Maßnahmen in den Gewässern zu berücksichtigen, die ihrer Hoheitsgewalt oder Gerichtshoheit unterstehen.
2. Bei Beschluß derartiger Programme und Maßnahmen wird ausreichend geprüft, ob ein solches Programm oder eine solche Maßnahme für das Meeresgebiet insgesamt oder für einen bestimmten Teil desselben gilt.

Artikel 4

1. Gemäß dem vorletzten Punkt der einleitenden Erklärung des Übereinkommens dürfen aufgrund dieser Anlage keine Programme oder Maßnahmen beschlossen werden, die sich auf das Fischereimanagement beziehen. Wenn die Kommission solche Schritte für wünschenswert erachtet, wendet sie sich in dieser Frage an die zuständige internationale Behörde oder Organisation. Erweisen sich Maßnahmen auf Initiative der Kommission zur Ergänzung oder Unterstützung derjenigen anderer Behörden oder Stellen als wünschenswert, so bemüht sich die Kommission, mit diesen zusammenzuarbeiten.

2. Erachtet die Kommission Schritte in Verbindung mit Fragen des Seetransportes gemäß dieser Anlage für angebracht, so wendet sie sich in dieser Sache an die Internationale Schifffahrtsorganisation. Die Vertragsparteien, die Mitglied der Internationalen Schifffahrtsorganisation sind, bemühen sich um Kooperation in dieser Organisation, um das angestrebte Ziel zu erreichen, einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Zustimmung dieser Organisation zu einer regionalen oder lokalen Maßnahme unter Berücksichtigung der eventuell von ihr aufgestellten Richtlinien bezüglich der Ausweisung von besonderen Gebieten, der Festlegung besonders empfindlicher Gebiete oder aller sonstigen Fragen.

*Anhang 3***Maßstäbe zur Festlegung der menschlichen Tätigkeiten im Sinne der Anlage V**

1. Die nachstehend aufgelisteten Maßstäbe werden zur Festlegung der menschlichen Tätigkeiten im Sinne der Anlage V vorgegeben, wobei jedoch die regionalen Unterschiede zu berücksichtigen sind:
 - a) Ausmaß, Intensität und Dauer der betreffenden menschlichen Tätigkeit;
 - b) tatsächliche und potentielle nachteilige Auswirkungen der menschlichen Tätigkeit auf spezifische Arten, Artengesellschaften und Habitate;
 - c) tatsächliche und potentielle nachteilige Auswirkungen der menschlichen Tätigkeit auf spezifische ökologische Prozesse;
 - d) Unumkehrbarkeit oder Dauerhaftigkeit dieser Auswirkungen.
 2. Bei der Prüfung einer bestimmten Tätigkeit sind diese Maßstäbe weder notwendigerweise erschöpfend noch gleichwertig in ihrer Bedeutung.
-